

## **Abfallverzeichnisverordnung (AVV)**

Abfälle sind einem sechsstelligen Abfallschlüssel und mit der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Die **Abfallarten im Abfallverzeichnis**, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (\*) versehen sind, **sind gefährlich**.

**Aufgrund der Gefährlichkeit sind entsprechende Abfälle (\*) nachweis- und registerpflichtig.**

Das Register enthält vor allem Angaben über die Menge, die Art und den Ursprung sowie den weiteren Verbleib der gefährlichen Abfälle. (§ 49 KrWG).

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen (§ 50 KrWG).

Kleinmengenerzeuger ist, wenn im Kalenderjahr insgesamt weniger als 2 t gefährliche Abfälle entsorgt werden. Auf §§ 12 und 16 NachwV wird verwiesen. Die Entsorgung von Kleinmengen ist mit Übernahmescheinen zu dokumentieren.

Für nicht gefährliche Abfälle gilt der Grundsatz, dass diese nicht nachweis- und registerpflichtig sind.

## **Die Beförderung von Abfällen beim Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anzuzeigen.**

Eine Anzeigepflicht besteht, sobald

- die Beförderung regelmäßig und gewöhnlich erfolgt
- sowie bei einer Mengenüberschreitung von 20 t/a nicht gefährliche Abfälle
- bzw. 2 t/a gefährliche Abfälle.

Bitte beachten Sie die Informationen des Flyers § 53 KrWG